

Mittheilung des Senats

vom 21. December 1883.

1. Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Da die Bürgerschaft dem Senate den Wunsch kundgegeben hat, den in ihrer Mitte gestellten und dem Senate mitgetheilten Antrag, Zusatz zum § 21 der Verfassung betreffend, zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu bringen und im Hinblick darauf die Wahl eines neuen Senatsmitgliedes bis zum 30. Juni 1884 auszusetzen, so erklärt sich der Senat mit dem beantragten Erlasse eines Gesetzes, durch welches der Wahltermin bis zum 30. Juni des nächsten Jahres verschoben wird, einverstanden und wird für dessen Verkündung Sorge tragen.

2. Besetzung des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Bremerhaven.

Nachdem durch das Ableben des Herrn Richter Dr. L. C. A. Heincken die Erledigung einer Richterstelle im Landgericht eingetreten, hat die Justizverwaltungscommission, wie dem Senat von derselben berichtet ist, gemäß §§ 5, 6 und 21 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz beschlossen, die erledigte Stelle am Landgericht durch ein Mitglied des Amtsgerichts Bremen zu besetzen, zugleich aber dem Senat empfohlen, daß von einer Wiederbesetzung der dadurch zur Erledigung gelangenden Stelle eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen zur Zeit Abstand genommen, das Amtsgericht Bremerhaven aber statt wie bisher mit zwei Mitgliedern nunmehr mit drei Mitgliedern besetzt werde.

Der Anlaß zu letzteren Anträgen ist der folgende:

Das Amtsgericht Bremerhaven hat bereits im Frühjahr d. J. dem Senat vorgestellt, daß die Zahl von zwei Mitgliedern, mit denen das Gericht gegenwärtig besetzt ist, sich als nicht ausreichend erwiesen habe für die Erledigung der denselben obliegenden Geschäfte und daß daher die Besetzung des Gerichts mit drei Mitgliedern erforderlich erscheine.

In der Begründung des Antrags wird im Wesentlichen das Nachstehende hervorgehoben.

Bereits alsbald nach der im Jahre 1879 erfolgten Errichtung des Amtsgerichts habe sich herausgestellt, daß die Arbeitskraft der demselben zugewiesenen zwei Mitglieder durch die zu bewältigende Geschäftslast übermäßig in Anspruch genommen werde. Seitdem seien die Geschäfte in denjenigen Zweigen, welche Zeit und Kraft der Richter besonders in Anspruch nehmen, erheblich vermehrt, wie die nachstehende Zusammenstellung ergebe:

	1880	1881	1882
Anhängig gewordene Prozesse:			
a. beim Amtsgericht.	761	719	809
b. bei der Kammer für Handelsachen.	48	68	76
Endurtheile auf Verzicht, Versäumnis, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils:			
a. beim Amtsgericht.	427	423	466
b. bei der Kammer für Handelsachen.	26	30	40
Andere Endurtheile:			
a. beim Amtsgericht.	190	162	184
b. bei der Kammer für Handelsachen.	7	11	19
Zwischenurtheile:			
a. beim Amtsgericht.	12	15	8
b. bei der Kammer für Handelsachen.	4	5	3

	1880	1881	1882	
Beweisbeschlüsse:				
a. beim Amtsgericht.....	98	88	129	
b. bei der Kammer für Handelsachen	2	9	12	
Anhängig gewordene Konturse	10	6	16	
Requisitionen in Civilsachen	130	177	157	
Am 1. Januar anhängige Vormundschaften	201	215	225	
Verklarungen	278	238	212	
Voruntersuchungen	18	24	39	
Schöffengerichtssachen, in denen Hauptverhandlung statt- gefunden hat.....	232	235	298	
Privatklagesachen.....	20	24	22	
Strafbefehle	8	65	99	
Erlassene Haftbefehle	212	317	251	
Requisitionen in Strafsachen	233	312	343	
Anträge der Staatsanwaltschaft.....	168	175	189	
Correspondenz = Journal (eingegangene und abgegangene Schreiben)	4700	6998	7840	
Seeamtsachen:				
a. Gesamtzahl	1879: 30	65	62	67
b. Sachen, in denen eine Verhandlung vor dem Seeamt stattgefunden hat	1879: 14	20	31	21

Dem Amtsgericht seien neben den eigentlichen Justizsachen die Seeamtsachen zugewiesen. Die genügende Wahrnehmung dieses für die Seeschifffahrt wichtigen Geschäftszweiges nehme die Arbeitskraft eines Richters zu einem erheblichen Theil, wenigstens zu einem Drittel in Anspruch, bei Bemessung des Umfangs dieser Geschäftsthätigkeit komme auch namentlich in Betracht, daß, worauf sich die vorstehende Zusammenstellung nicht erstreckt, regelmäßig bei dem Bekanntwerden eines Seeeinfalles vor der Beschlußfassung über Einleitung der Untersuchung Vorermittlungen stattfinden, welche auch in Fällen, in denen später eine secamtliche Untersuchung nicht eintritt, häufig sehr umfangreich seien. Für die Geschäftsthätigkeit der Bremerhavener Richter komme ferner in Betracht, daß in einer Hafenstadt unverhältnismäßig viele Sachen schnell zu erledigen seien, weil die Zeugen und sonst zu vernehmende Personen eilig wieder in See gehen wollen, für die Richter seien aber die vielen eiligen Sachen besonders lästig und angreifend, weil sie eine sachgemäße Arbeitseinteilung unmöglich machen und zu einer zeitraubenden Unterbrechung solcher Arbeiten zwingen, welche Ruhe und Zeit erfordern. Es sei daher häufig erforderlich geworden auf die Abarbeitung von Rückständen und die Ausarbeitung umfangreicherer Entscheidungsgründe, namentlich derjenigen zu Urtheilen des Seeamts, die Sonntage und die Ferienzeit zu verwenden. Und selbst damit sei nicht erreicht, für die den Richtern außer der Justizpflege obliegenden Geschäfte der Dienstaufsicht über das Gerichtsbüreau, die Notare, die Gerichtsvollzieher die genügende Zeit zu gewinnen. Auf eine Abnahme der Geschäfte sei nicht zu rechnen, vielmehr sei mit Sicherheit eine weitere Zunahme der Geschäfte zu erwarten, in Folge der stetigen Zunahme der Bevölkerung Bremerhavens und des Anwachsens der Nachbarorte, welche letztere aus dem Grunde hier in Betracht komme, weil Bremerhaven für einen großen Theil der Bevölkerung der Nachbarorte der Mittelpunkt des geschäftlichen Verkehrs sei.

Diese der Justizverwaltungscommission überwiesene Eingabe hat zu wiederholten eingehenden Verhandlungen Veranlassung gegeben, welche vor der eingetretenen Vakanz im Landgericht dahin führten, einstweilen dem Amtsgericht Bremerhaven die als erforderlich erkannte Hülfe dadurch zu gewähren, daß Mitglieder des hiesigen Amtsgerichts einen Theil der Geschäfte der dortigen Amtsrichter in deren Stellvertretung übernehmen. Doch konnte dies von vornherein nur als ein einstweiliges Auskunftsmittel gelten.

Bei der jetzt veränderten Sachlage hat die Justizverwaltungscommission sich veranlaßt gesehen, über die durch die Eingabe des Amtsgerichts Bremerhaven zur Beantwortung verstellte Frage so weit thunlich zu definitiven Vor-

schlagen zu gelangen. Das Ergebnis ihrer Berathungen ist, daß es sich empfehle, die im Amtsgericht Bremen vakant werdende Stelle einstweilen und bis dahin, daß der Senat in Uebereinstimmung mit der Justizverwaltungskommission die Wiederbesetzung für erforderlich halten sollte, nicht wieder zu besetzen, das Amtsgericht Bremerhaven aber in Zukunft mit drei Richtern zu besetzen. Maßgebend für diesen Vorschlag ist gewesen, daß nach der Erklärung des hiesigen Amtsgerichts gegenwärtig die Zahl von acht Mitgliedern des Gerichts für die Erledigung der dem Gerichte obliegenden Geschäfte genügt, wenn die jetzige regelmäßige Vertretung von Mitgliedern des Landgerichts Seitens der Mitglieder des Amtsgerichts wegfällt oder doch auf ein geringeres Maß zurückgeführt wird, auch für Nothfälle eine Aushilfe Seitens des für Bremerhaven zu erwählenden dritten Richters in Aussicht genommen werden kann.

Bezüglich des Amtsgerichts Bremerhaven hebt die Justizverwaltungskommission insbesondere hervor, daß nach übereinstimmender Ansicht ihrer Mitglieder die bei diesem Gericht vorliegende Geschäftsüberhäufung die Ernennung eines dritten Richters für dieses Gericht erfordert, eine Geschäftsüberhäufung, welche wiederholt zu bedenklichen Mißständen Veranlassung gegeben hat und insbesondere das den Vorsitz im Seeamt führende Mitglied des Amtsgerichts behindert, die für die Schifffahrtsinteressen so wichtigen, bei der Beurtheilung der Geschäftsthätigkeit des Amtsgerichts besonders ins Gewicht fallenden Seeamtsachen mit der wünschenswerthen Beschleunigung zu erledigen.

Der Senat stimmt diesen Ausführungen zu und ersucht demnach die Bürgerschaft, dem nachstehenden Gesetzentwurf zuzustimmen und ferner sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen, daß das Amtsgericht Bremerhaven mit drei Mitgliedern zu besetzen sei, indem er zugleich bemerkt, daß wegen der in den §§ 22 und 23 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetz für die Wahl eines Richters enthaltenen Fristbestimmungen eine baldige Beschlußfassung wünschenswerth ist.

Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in den §§ 21—23 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetz für die Wahl eines Richters bestimmten Fristen beginnen rückfichtlich der gegenwärtigen Erledigung der Stelle eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen am Tage des Beschlusses des Senats, daß diese Stelle wiederzubesetzen sei.

Beschlossen 2c.

This image shows a blank, aged, cream-colored page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a slightly textured appearance with some minor creases and discoloration, characteristic of old paper. The left edge of the page is bound into a dark, possibly black or dark brown, inner cover material. The overall lighting is even, highlighting the subtle variations in the paper's tone.